

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0440/2019
Amt/Aktenzeichen 50/Dezernat IV/50.03.02/51 12 815	Datum 06.03.2019	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 19.03.2019.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	03.04.2019	Ö

<b>Betreff:</b> Neufassung der Zuschussrichtlinie zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
Mainz, 11.03.2109  gez. Lensch  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der vorliegenden Zuschussrichtlinie zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Stadt Mainz.

## 1. Sachverhalt

Die Zuschussrichtlinie zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen trat erstmals im Jahr 1990 in Kraft und wurde zuletzt 2010 aktualisiert.

Pro Kind und Maßnahme je Kalenderjahr ist derzeit eine Förderung bis zu maximal 260,00 € möglich. Der Eigenanteil liegt seit 2010 unverändert bei 4 €/Tag je Kind und wird von dieser Summe in Abzug gebracht.

Aufgrund der Einführung des MainzPass ist eine formale Anpassung der Zielgruppe erforderlich, die berechtigt ist, Zuschüsse zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie zu erhalten.

## 2. Lösung

Die Zielgruppe umfasst zukünftig Mainzer Kinder und Jugendliche, die eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Damit wird eine Anpassung an die Personengruppe erreicht, die berechtigt ist, einen MainzPass zu erhalten. Als Berechtigungsnachweis ist dann zukünftig die Vorlage eines gültigen MainzPass ausreichend.

Darüber hinaus können weiterhin Personen mit geringem Einkommen, die keine der o. g. Leistungen beziehen, einen Zuschuss erhalten. Voraussetzung ist, dass das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt. Übersteigendes Einkommen ist zu 50% als Eigenanteil zu berücksichtigen.

Der maximale Zuschussbetrag von 260,00 € je Kind und Maßnahme im Kalenderjahr bleibt unverändert. Jedoch ist neben der Anpassung des Personenkreises zukünftig ein Wegfall des Eigenanteils von 4 €/Tag je Kind vorgesehen. Durch den Wegfall des Eigenanteils kann sichergestellt werden, dass kein Kind allein aufgrund des zu leistenden Eigenanteils von der Inanspruchnahme eines Ferienangebots Abstand nimmt. Damit spiegelt diese Neuregelung die aktuelle Entwicklung familienpolitischer Leistungen wieder: Auch bei gesetzlichen Leistungsansprüchen, wie beispielsweise der Finanzierung des Mittagessens in Schulen und Kindergärten über das Bildungs- und Teilhabepaket, ist im Entwurf des Starke-Familien-Gesetzes vorgesehen, dass der Eigenanteil zukünftig wegfallen soll.

Durch den Wegfall des Eigenanteils von 4 €/Tag je Kind bei Zuschüssen für Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wird ein zusätzlicher Anreiz für eine abwechslungsreiche und erholsame Feriengestaltung für Mainzer Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien geschaffen. Dies führt zu einer Stärkung der Teilhabemöglichkeiten.

## 3. Alternativen

Die bisherige Zuschussrichtlinie behält weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Geschlechtsneutral.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Zur Finanzierung des wegfallenden Eigenanteils werden bei der Leistung L360205003 „Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen“ und dem Sachkonto 55990001 „Zuweisung lfd. Zw. Soz. Sicher. üb. Ber.“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von ca. 3.000 € benötigt, welche aus dem konsumtiven Budget des Amtes gedeckt werden können.